

Landesbibliothek Oldenburg

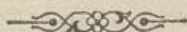
Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 30.11.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 30. November 1876.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o. 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Oldenburg, 1876 November 23.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzblatt S. 163) trifft das Staatsministerium auf Grund des §. 4 des Gesetzes und der vom Bundesrath unter dem 6. Mai 1876 erlassenen Bekanntmachung (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1876 N^o. 19 S. 251) die nachfolgenden Bestimmungen für das Großherzogthum:

§. 1.

Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§. 1 des Gesetzes) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfizieren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

§. 2.

Es ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behuf Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

§. 3.

Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen, im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen, und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu bewirken.

§. 4.

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) mittelst stumpfer Besen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

- a) durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius) oder
- b) durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkalische Lauge (500 Gramm Soda oder Potasche auf 100 Kilogramm Wasser) oder
- c) durch Ausspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carboljäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a) und b) bezeichneten Weisen hat die Desinfektion überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

§. 5.

In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der im §. 3 bezeichneten Station zu desinfiziren.

§. 6.

Die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

§. 7.

Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinfizirenden Wagen oder von den Rampen, den Vieh-

Ein- und Ausladeplätzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt worden (§. 4 Abs. 1, §. 6 Abs. 1) sind zu sammeln und sofort vermittelst Carbonsäure oder Chlorkalk zu desinfizieren.

Die Verwerthung des Düngers ist unbeschadet der für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen bestehenden besonderen Vorschriften gestattet, die Fortschaffung jedoch nicht unter Anwendung von Rindvieh-Gespansen zu bewirken.

§. 8.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§. 4 Abs. 1, §. 5, §. 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres auf 1 Mark für jeden Wagen festgesetzt.

§. 9.

Es bleibt vorbehalten, eine Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

§. 10.

Etwas weitergehende Sicherheitsmaßregeln in Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen können nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden.

§. 11.

Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§. 12.

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden werden Control-Einrichtungen treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und dieser Ausführungs-Vorschriften überall sicher zu stellen.

Oldenburg, 1876 November 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

Druckfehler-Berichtigung.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. d. Mis., betreffend Abänderungen und Zusätze zur Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, ist in Stück 45 des 24. Bandes des Gesetzblattes mit einer unrichtigen Unterschrift abgedruckt, indem es statt:

Departement des Innern.

Jansen.

heißen muß:

Departement der Justiz.

Mußenbecher.

Oldenburg, 1876 November 29.

Redaction der Oldenburgischen Anzeigen
und des Gesetzblattes.

Strackerjan.